



Bild: Vormundschaftsbehörde

Geschäftsbericht 2010

Vormundschaftsbehörde

Inhaltsverzeichnis Geschäftsbericht Vormundschaftsbehörde

1.	Aufgaben	409
2.	Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	409
2.1	Minderjährige	409
2.2	Erwachsene	411
3.	Betreuungstätigkeit von beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie Privatpersonen	412
4.	Aufsicht über die Mandatsführung/Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde	412
5.	Vermögensverwaltung	413
6.	Rechtsschutz	413

Vormundschaftsbehörde

1. Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich ist die grösste Schweizer Fachbehörde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie ist eine unabhängige Behörde mit hoheitlichen Befugnissen. Wie ein Gericht ordnet sie Kinderschutzmassnahmen und Hilfestellungen für Erwachsene an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selber keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistände oder Vormunde und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die Vormundschaftsbehörde stets das Ziel, Selbständigkeit und Integration der betroffenen Personen zu fördern.

Die Vormundschaftsbehörde ist als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für schutzbedürftige Menschen jeden Alters zuständig. Jedermann kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn Minderjährige oder Erwachsene vormundschaftliche Hilfe brauchen. Nur aufgrund sorgfältiger Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann in einem gerichtlichen Verfahren eine der Schutzbedürftigkeit der Betrof-

fenen optimal angepasste Massnahme angeordnet werden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Vormundschaftsbehörde eng und interdisziplinär mit Experten sowie mit weiteren Fachstellen und Ämtern zusammen.

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die erforderliche Hilfe nicht anderweitig erbracht werden kann (Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft, Sozialdienste usw.). Im vergangenen Jahr konnte in 757 gemeldeten Fällen von Massnahmen abgesehen werden, weil die notwendige Hilfe durch Vermittlung der Vormundschaftsbehörde anderweitig sichergestellt werden konnte. Dies ist für die Vormundschaftsbehörde im Einzelfall zwar mit grossem Aufwand verbunden, hat aber für die Betroffenen den Vorteil, dass für sie keine gesetzliche Massnahme angeordnet werden muss. Zudem sind so weniger Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen durch die beruflichen oder privaten vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und -träger zu führen, und es fallen bei der Vormundschaftsbehörde keine Folgearbeiten an.

Die Geschäftslast der Vormundschaftsbehörde ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

	2006	2007	2008	2009	2010
Registrierte Geschäfte	12 549	13 189	14 120	15 687	15 784

Die Geschäfte werden teils in Einzelkompetenz der Behördenmitglieder, teils durch Kammerbeschlüsse erledigt.

	2006	2007	2008	2009	2010
Kammerbeschlüsse	5 952	7 163	6 833	6 677	7 149

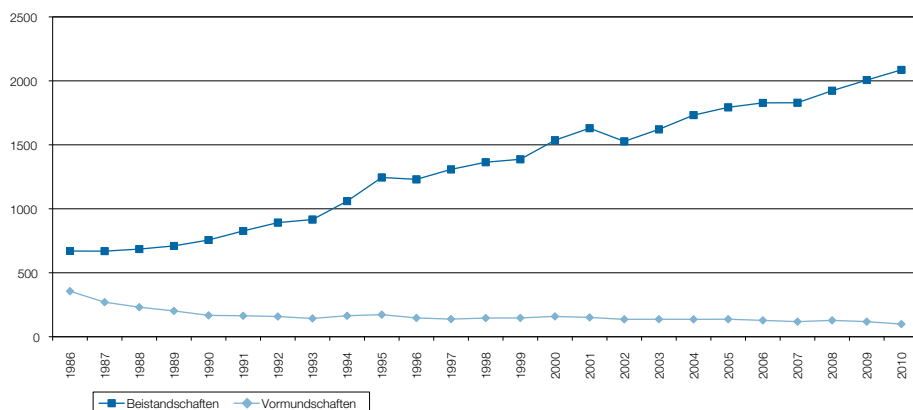
2. Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

2.1 Minderjährige

Anordnungen	2006	2007	2008	2009	2010
Beistandschaften	449	428	502	499	486
Vormundschaften	29	22	35	32	18
Total	478	450	537	531	504

Bestand	2006	2007	2008	2009	2010
Beistandschaften	1 828	1 829	1 923	2 006	2 086
Vormundschaften	128	118	128	118	99
Total	1 956	1 947	2 051	2 124	2 185

Entwicklung in den letzten 25 Jahren: Kinderschutzmassnahmen (Bestand)



Während die Vormundschaften auf konstant tiefem Niveau blieben, mussten in den letzten Jahren häufiger Beistandschaften zum Schutz des Kindeswohls angeordnet werden. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur, z. B. Gewalt innerhalb und ausserhalb der Familie, konfliktgeladene Scheidungen, zerstrittene nicht verheiratete Eltern oder psychische Probleme bei den Kindern oder deren Eltern.

Wenn eine Beistandschaft oder informelle Hilfestellungen zum Schutz des Kindes nicht ausreichen, hat die Vormundschaftsbehörde das Kind an einem Pflegeplatz unterzubringen und den Eltern die Obhut zu entziehen. Solche Entscheidungen greifen stark in Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und sind oftmals für alle Beteiligten sehr belastend.

Unterbringung an Pflegeplatz	2006	2007	2008	2009	2010
Anordnungen	64	65	70	80	57
Bestand	312	310	316	323	318

Die Vormundschaftsbehörde ist auch zuständig für die Klärung von Vaterschaft und Unterhalt bei Kindern unverheirateter Eltern. Seit der Revision des Scheidungsrechts kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. Die gemeinsame elterliche Sorge wird beantragt, weil sich

Eltern miteinander um die Belange ihrer Kinder kümmern wollen. In den letzten Jahren wurden immer mehr Kinder geboren, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren. Dabei wurde den Eltern immer häufiger die gemeinsame elterliche Sorge übertragen.

	2006	2007	2008	2009	2010
Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS)	324	506	634	690	818
Genehmigung eines Unterhaltsvertrags ohne geS	250	238	228	255	224

Die Vormundschaftsbehörde entscheidet auch über das Besuchsrecht unverheirateter Eltern und über die Neuregelung des persönlichen Verkehrs geschiedener Eltern. Solche Besuchsrechtsregelungen sind aufwendig, die Verfahren in vielen Fällen sehr strittig, und die Entscheide werden oft an höhere Instanzen weitergezogen.

In gewissen Situationen trifft die Vormundschaftsbehörde Vorkehrungen zum Schutz des Kindesvermögens, z. B. durch Sicherstellung von Vermögenswerten.

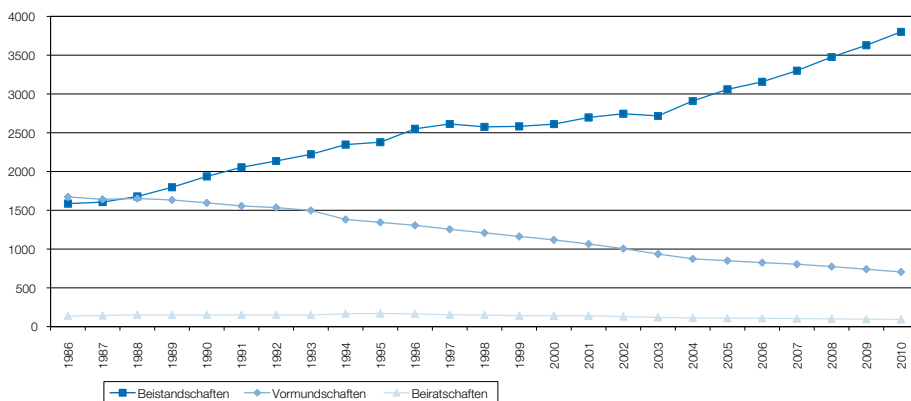
Zudem wirkt die Vormundschaftsbehörde bei Adoptionen mit.

2.2 Erwachsene

Anordnungen	2006	2007	2008	2009	2010
Beistandschaften	468	527	516	546	582
Vormundschaften	18	10	9	7	8
Beiratschaften	7	4	5	3	2
Total	493	541	530	556	592

Bestand	2006	2007	2008	2009	2010
Beistandschaften	3 157	3 300	3 476	3 628	3 801
Vormundschaften	825	805	774	740	705
Beiratschaften	108	104	100	96	92
Total	4 090	4 209	4 350	4 464	4 598

Entwicklung in den letzten 25 Jahren: Erwachsenenschutzmassnahmen (Bestand)



Bei den vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene hat sich die langjährige Tendenz fortgesetzt, wonach vermehrt Beistandschaften statt Vormundschaften angeordnet werden. Durch eine der Schutzbedürftigkeit optimal angepasste

Massnahme mit spezifischer Aufgabenumschreibung kann die erforderliche Hilfestellung in vielen Fällen auch im Rahmen einer Beistandschaft erbracht werden, ohne dass den betroffenen Personen die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss.

3. Betreuungstätigkeit von beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie Privatpersonen

Die Vormundschaftsbehörde hat bei der Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme (Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft) eine geeignete Person als Mandatsträgerin bzw. -träger zu ernennen. Die Betroffenen und deren Eltern haben das Recht, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte usw.), als Mandatsträgerin bzw. Mandatsträger vorzuschlagen. Allerdings ist auch hier die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig zu prüfen.

Als vormundschaftliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger kommen private Personen oder Mitarbeitende der Sozialen Dienste (berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger)

in Betracht. Alle haben bei der Erfüllung ihrer vormundschaftlichen Aufgabe die gleiche Rechtsstellung.

Die Führung eines vormundschaftlichen Mandats ist aufwendig und anspruchsvoll. Die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden daher durch die Sozialen Dienste instruiert und durch erfahrene berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger begleitet und bei komplexen Situationen auch durch die Vormundschaftsbehörde beraten.

Zurzeit führen 1141 Privatpersonen (590 Männer und 551 Frauen) insgesamt 1437 vorwiegend Erwachsenenschutzmassnahmen. Die meisten von ihnen betreuen eine Person, oftmals Angehörige; einige Privatpersonen führen aber auch mehrere Mandate. Rund 40% der privaten Betreuungspersonen sind pensioniert und rund 60% sind im erwerbsfähigen Alter.

Die übrigen 5346 Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden durch 205 berufliche Betreuungspersonen (63 Männer und 142 Frauen) geführt.

	2006	2007	2008	2009	2010
Durch berufliche MandatsträgerInnen geführte Massnahmen	4 594	4 745	4 998	5 186	5 346
Durch private MandatsträgerInnen geführte Massnahmen	1 474	1 427	1 403	1 402	1 437

4. Aufsicht über die Mandatsführung/ Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde

Die Mandatsträgerinnen und -träger üben ihr Amt weitgehend selbständig aus. Sie stehen jedoch unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde, die ihre Tätigkeit überwacht und

begleitet und deren Zustimmung für bestimmte Geschäfte notwendig ist.

Die vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und -träger haben der Behörde über ihre Tätigkeit periodisch Bericht zu erstatten und soweit erforderlich über Einkünfte und Vermögen der betreuten Person abzurechnen.

	2006	2007	2008	2009	2010
Geprüfte Rechenschaftsberichte	2 940	3 046	2 631	2 922	3 271

Besonders wichtige Rechtsgeschäfte können die vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und -träger nicht in eigener Kompetenz erledigen, sie bedürfen dazu der Zustimmung der

Vormundschaftsbehörde – z.B. Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Führung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, Erbteilungen, Gewährung oder Aufnahme von Darlehen.

	2006	2007	2008	2009	2010
Genehmigte Rechtsgeschäfte	207	269	228	179	173

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse im Rahmen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, bei Kindern nach Scheidung oder Tod eines Elternteils oder bei Nachlässen,

an denen vormundschaftlich betreute Personen erbberechtigt sind, hat die Vormundschaftsbehörde Inventare aufzunehmen.

	2006	2007	2008	2009	2010
Besitzstandsinventare	277	307	283	303	314
Kindesvermögensinventare	405	333	316	346	333
Nachlassinventare	128	130	123	98	121
Total	810	770	722	747	768

5. Vermögensverwaltung

Mit der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme ist vielfach auch die Verwaltung des Vermögens verbunden.

(in Mio. Fr.)	2006	2007	2008	2009	2010
Bei Banken hinterlegtes Vermögen	338	368	383	464	467

Nicht einberechnet sind weitere Sachwerte, z. B. Liegenschaften, Kunstsammlungen usw.

Die vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und -träger können die Einkünfte und Vermögenswerte der betreuten Personen selbständig verwalten, soweit sie für den laufenden Unterhalt verwendet werden.

Sämtliche darüber hinausgehenden finanziellen Transaktionen bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

	2006	2007	2008	2009	2010
Genehmigung von Vermögenstransaktionen	689	722	658	666	721

6. Rechtsschutz

Jeder förmliche Entscheid der Vormundschaftsbehörde ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Er kann von den Betroffenen oder ihnen nahe stehenden Personen mit Beschwerde an den Bezirksrat und danach mit Rekurs an das Obergericht weitergezogen werden. In den meisten Fällen kann letztlich das Bundesgericht angerufen werden.

Im Berichtsjahr sind gegen rund 1,7% aller vormundschaftlichen Entscheide Rechtsmittel erhoben worden. Dabei haben die nächsthöheren Instanzen die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde fast immer bestätigt und lediglich in 15 von insgesamt 7149 Fällen anders als die Vormundschaftsbehörde entschieden.

Weiterführende Informationen zu den dargestellten und weiteren Themenkreisen sowie zur Vormundschaftsbehörde als Organisation finden Sie unter

www.stadt-zuerich.ch/vormundschaftsbehoerde

